Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 7. März. **1877.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Rußland.

Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsortes, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 28. Februar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Muszinski in Rakowitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXIII. Standesamtsbezirk, Rakowitz, Kreises Marienwerder, statt des Rentiers Raikowski in Rakowitz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 20. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorsteseers Bahr in Adl. Pollnitz zum Standesbeamten für den XIX. Standesamtsbezirk, Pollnitz, Kreises Schlochau, statt des Gutsbesitzers Stender in Rotzollen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 20. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Roeser in Gr. Peterwitz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den VIII. Standesamtsbezirk, Peterwitz, Kreises Rosenberg, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 24. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Rittergutsbesitzers von Donimirski in Telkwitz zum Standesbeamten für den IV. Standesamtsbezirk, Troop, Kreises Stuhm, statt des Gutsbesitzers Gustav Paesler in Troop,
2. des Inspektors Krause in Troop zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Lehrers Messian in Troop,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 24. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen

v. Horn.

6) Bekanntmachung.

Die Ortschaften Czystoblott und Swinarnia im Kreise Strasburg, sind mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Februar d. J. unter Abtrennung von dem fiskalischen Forstgutsbezirke Wilhelmsberg desselben Kreises, zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Reinbruch" vereinigt.

Marienwerder, den 24. Februar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Gutsbesitzers Tiedemann in Obitzkau, Kreis Strasburg, des Mühlenbesitzers Zick in Dossoczyn, Kreis Graudenz, und der Wittwe Franz in Montau, Kreis Schwetz, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Besitzers Menke in Dubellno, Kreis Schwetz, beseitigt.

Marienwerder, den 27. Februar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Verzeichniß

derjenigen Personen, welche auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse oder in Folge polizeilicher Anordnungen aus dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Dezember 1876 des Landes verwiesen sind.

1. Bentkowski, Johann, 27 Jahre alt, 1 Meter 68

Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, wegen Bettelns.

2. Bremcki, Johann, Arbeiter, 57 Jahre alt, 1 Meter 67 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen unerlaubter Rückkehr nach Preußen.
3. Brzezinski, Peter, Arbeiter, 18 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens und Diebstahls.
4. v. Fefanski, Josef Arcabus, Bergbautechniker, 36 Jahre alt, 1 Meter 71 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, defekte Zähne, besondere Kennzeichen: auf der linken Seite des Kopfes eine kleine Narbe, angeblich von einem Lanzenstiche, wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens.
5. Harfe, Abraham, Händler, 35 Jahre alt, 1 Meter 61 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, fehlerhafte Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.
6. Harfe, Abraham, Händler, 35 Jahre alt, 1 Meter 61 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, vollzählige Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.
7. Kierszynski, Ignatz, Arbeiter, 34 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, graue Augen, gesunde Zähne, besondere Kennzeichen: linker Arm und linker Fuß gelähmt, wegen Bettelns, Landstreichens und groben Unfug.
8. Klonowski, Franz, Knecht, 25 Jahre alt, 1 Meter 67 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
9. Kohajdick, Josef, Drahtbinder, 32 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, schwarze Haare, graue Augen, vollzählige Zähne, besondere Kennzeichen: fehlt ein Glied am rechten Zeigefinger, wegen Diebstahls.
10. Krajewski, Wladislaus, Gärtner, 29 Jahre alt, 1 Meter 77 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gesunde Zähne, besondere Kennzeichen: rechter Arm gelähmt, wegen Bettelns und Vagabondirens.
11. Krawalski, Albrecht Gärtner, 26 Jahre alt, 1 Meter 65 Centimeter groß, dunkle Haare, blaue Augen, fehlerhafte Zähne, wegen Diebstahls.
12. Lipinski, Isaak, Handelsmann, 55 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, schwarze Haare, dunkelgraue Augen, fehlerhafte Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.
13. Matbys, Thomas, Arbeiter, 36 Jahre alt, 1 Meter 45 Centimeter groß, braune Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.
14. Nicolai, Elias, Arbeiter, 29 Jahre alt, 1 Meter 65 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
15. Perkionowitz, Jankiel, Händler, 58 Jahre alt, 1 Meter 59 Centimeter groß, rothe Haare, hellblaue Augen, gute Zähne, besondere Kennzeichen: zittert mit den Händen, wegen Bettelns und Landstreichens.
16. Pilz, Johann, Kellner, 25 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, fehlerhafte Zähne, wegen Bettelns.
17. Pirack, Johann, Arbeiter, 27 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Arbeitsscheu.
18. Pitulski, Jakob, Arbeiter, 21 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, schwarze Haare, hellblaue Augen, gute Zähne, wegen Obdachlosigkeit.
19. Porunski, Josef, Arbeiter, 39 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
20. Przydecki, Rosa, Dienstmagd, Signalement fehlt, wegen Hehlerei.
21. Rosenberg, Michael, Kaufmann, 35 Jahre alt, 1 Meter 57 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.
22. Rutkowski, Josef Gabriel, Schneidergeselle, 19 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
23. Schbilke, Schmul, jüdischer Lehrer, 25 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, braune Augen, gute Zähne, besondere Kennzeichen: verwachsen, wegen Bettelns und Landstreichens.
24. Schmoll, Jakob, Kaufmann, 81 Jahre alt, 1 Meter 65 Centimeter groß, braune Haare, braune Augen, gute Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.
25. Schwartz, Michael, Arbeiter, 46 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, schwarzgrau melirte Haare, braune Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.
26. Szlamowicz, Elias Mandel, Glaser, 19 Jahre alt, 1 Meter 70 Centimeter groß, dunkle Haare, blaugraue Augen, gute Zähne, besondere Kennzeichen: Nagel am rechten Zeigefinger verkrüppelt, wegen Legitimations- und Mittellosigkeit.
27. Skoszynowska, Eva, unverehel., 30 Jahre alt, 1 Meter 25 Centimeter groß, schwarze Haare, blaue Augen, vollzählige Zähne, wegen Bettelns.
28. Soykowski, Felix, Arbeiter (Student), 30 Jahre alt, 1 Meter 75 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls.
29. Tanzmann, Adolf, Handschuhmacher, 18 Jahre alt, 1 Meter 60 Centimeter groß, schwarze Haare, blaue Augen, ein Vorderzahn fehlt, wegen Unterschlagung
30. Uranowski, Kasimir, Schaafmeister, 58 Jahre alt, 1 Meter 61 Centimeter groß, grau melirte Haare, graue Augen, defekte Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.
31. Wasielewski, Johann, Arbeiter, 58 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, blonde Haare, graublaue Augen, defekte Zähne, wegen Landstreichens.
32. Weinberg, Johann, Seiler, 22 Jahre alt, 1 Meter

68 Centimeter groß, dunkle Haare, braune Augen, gute Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.

33. Wierzbicki, Franz, Arbeiter, 22 Jahre alt, 1 Meter 72 Centimeter groß, blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, wegen Landstreichens.
34. Wisniewski, Simon, Arbeiter, 25 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, schwarze Haare, blaugraue Augen, gute Zähne, wegen schweren Landfriedensbruch.
35. Wiszynski, Abraham, Schuhmacher, 46 Jahre alt, 1 Meter 72 Centimeter groß, schwarze Haare, graue Augen, vollzählige Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.
36. Woyciechowski, Josef, Stellmachergeselle, 32 Jahre alt, 1 Meter 73 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, blaue Augen, gute Zähne, wegen Diebstahls und Landstreichens.
37. Wollmann, Ludwig, Handschuhmacher, 17 Jahre alt, 1 Meter 63 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, dunkelgraue Augen, zwei Vorderzähne fehlen, besondere Kennzeichen: am Auge eine kleine Narbe, wegen Unterschlagung.
38. Wondzeck, Abraham, Händler, 58 Jahre alt, 1 Meter 56 Centimeter groß, graue Haare, graue Augen, fehlerhafte Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.
39. Wonszeck, Abraham, Händler, 58 Jahre alt, 1 Meter 64 Centimeter groß, rothe Haare, blaue Augen, defekte Zähne, wegen Bettelns und Landstreichens.
40. Zalecki, Michael, Arbeiter, 46 Jahre alt, 1 Meter 57 Centimeter groß, blonde Haare, blaue Augen, vollzählige Zähne, besondere Kennzeichen: an dem linken Daumen und Zeigefinger eine Narbe, wegen Diebstahls, Landstreichens und Führung eines falschen Namens.
41. Zwiczynski, Thekla, Wittwe, 45 Jahre alt, 1 Meter 53 Centimeter groß, schwarze Haare, graue Augen, Zähne: oben eine Lücke, wegen Landstreichens.
42. Zwiczynski, Antonie, Tochter der Wittwe Thekla Zwiczynski, Signalement fehlt.
43. Zwiczynski, Franzinska, Tochter der Wittwe Thekla Zwiczynski, Signalement fehlt.

Marienwerder, den 16. Februar 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Durch den Tod des bisherigen Inhabers ist die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Heiligenbeil mit dem Wohnsitze des Beamten in dem Marktflecken Brandenburg vakant geworden.

Wir fordern qualificirte Bewerber um diese Stelle hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs

bis zum **15. April** cr.

bei uns zu melden.

Königsberg, den 23. Februar 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) **Bekanntmachung.**

Für das Sommer-Semester 1877 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der angehenden Zahnärzte vom

9. bis incl. 16. April cr.,
Nachmittags von 4 bis 5 Uhr

statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. März 1877.
Königlicher academischer Senat.

11) Durch die dieser Nummer des Amtsblatts beigefügte Extra-Beilage wird das Reglement betreffend die dienstlichen Verhältnisse und die Pensionirung der Beamten des Provinzial-Verbandes der Provinz Preußen auf Grund des § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6. Februar 1877.
Der Landesdirektor der Provinz Preußen.
Rickert.

12) **Bekanntmachung.**

Der durch unsere Bekanntmachung vom 7. April 1875 im Preußisch-Polnischen, Stettin-Polnischen, Madeburg-Polnischen, Hamburg-Polnischen und Hamburg-Lübeck-Polnischen Verband-Güter-Verkehr für die Beförderung von façonnirtem Eisen und Talg bei Aufgabe in Quantitäten von 5000 Kilogramm und darüber auf der Strecke Alexandrowo-Warschau in Kraft getretene ermäßigte Frachtsatz von 16,6 Kopeken (incl. Thorgeld) pro 50 Kilogramm kommt vom 1. März cr. ab in den vorbezeichneten Verkehren, auch bei der Beförderung von „Blechen (Weiß-, Schwarz-, Eisen- und Stahlblechen), eisernen Kesselblechen und Platten, sowie Eisendraht, auch verkupferter und Eisendrahtseilen" bei der Ausnutzung der Tragkraft der Wagen resp. bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht zur Anwendung.

Bromberg, den 19. Februar 1877.
Königliche Direktion der Ostbahn.

13) **Bekanntmachung.**

Für den Transport derjenigen Gegenstände und Maschinen, welche auf der in der Zeit vom 7. bis 9. Juni d. J. in Breslau stattfindenden XIV. internationalen Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände 2c. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und

wenn der Rücktransport **innerhalb 4 Wochen** nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 21. Februar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Posen-Creuzburger Eisenbahn.

Beim Beginn der Schifffahrt auf der Warthe machen wir darauf aufmerksam, daß am rechten Ufer derselben bei der Haltestelle Louisenhain unweit Posen eine Weiche angelegt ist, von welcher aus sich Gelegenheit zu Schiffsverfrachtungen bietet. Ueber direkte Bezüge von Steinkohlen aus Oberschlesien giebt unser Obergüterverwalter Müller hierselbst Auskunft.

Posen, den 21. Februar 1877.

Die Direktion.

15) Bekanntmachung.

Die dem Berginspektor **Leo von Neuendahl** zu **Charlottenbrunn** von uns unterm 22. Dezember 1873 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten ist zurückgenommen worden.

Breslau, den 27. Februar 1877.

Königliches Oberbergamt.

16) Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommer-Semester beginnt am 19. April.

Von den für das Sommer-Semester 1877 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre Derselbe.
Pflanzenpathologie Derselbe.
Waldbau Prof. Dr. Ewald.
Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht) Prof. Dr. Freytag.
Landwirthschaftliches Rechnungswesen Derselbe.
Landwirthschaftliche Bodenkunde Dr. Holdefleiß.
Zucht und Racenkenntniß der Hausthiere Derselbe
Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen Prof. Dr. Pütz.
Krankheiten der neugebornen Hausthiere Derselbe.
Grundzüge der Arzneimittellehre mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthekunde Prof. Dr. Wüst.
Landwirthschaftliche Baukunde Derselbe.
Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen Derselbe.
Experimentalphysik G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechung über physikalische Gegenstände Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre Dr. Cornelius.
Meteorologie und Klimatologie Derselbe.
Organische Chemie Prof. Dr. Heintz.
Anorganische Chemie Prof. Dr. Rathke.
Maaßanalyse (Titrirmethode) Dr. Schmidt.
Besprechung über chemische Gegenstände Prof. Dr. Heintz.
Ueber Wasser, Feuerungsanlagen und Beleuchtung Prof. Dr. Rathke.
Agrikulturchemie Prof. Dr. Märcker.
Ueber Moorkultur Derselbe.
Geognosie Prof. Dr. v. Fritsch.
Geognosie von Mitteldeutschland verbunden mit geologischen Exkursionen Derselbe.
Gesteinlehre als Grundlage der Bodenkunde Derselbe.
Geologie Derselbe.
Grundzüge der Botanik Prof. Dr. Kraus.
Pflanzenphysiologie Derselbe.
Chemische Physiologie der Pflanzen Dr. de Vries.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Pflanzen Derselbe.
Uebungen im Bestimmen der Pflanzen Dr. Schmitz.
Kraniologie Prof. Dr. Giebel.
Konchyliologie Derselbe.
Landwirthschaftl. Insektenkunde Prof. Dr. Taschenberg.
Ausgewählte Kapitel aus dem Insektenleben Derselbe.
Ueber den Gebrauch des Mikroskops Prof. Dr. Steudner.
Volkswirthschaftslehre Prof. Dr. Eisenhart.
Volkswirthschaftspolitik Prof. Dr. Conrad.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Conrad.
Ueber Armenwesen Derselbe.
Handels- und Wechselrecht Prof. Dr. Boretius.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Derselbe.
Deutsches und Preußisches Staatsrecht Prof. Dr. Meier.
Deutsche Reichsverfassung Derselbe.
Preußisches Landrecht G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Ulrici.
Logik und Erkenntnißtheorie Derselbe.
Psychologie Prof. Dr. Erdmann und Dr. Krohn.
Grundzüge der Ethik Dr. Krohn.
Ueber Spinozismus Prof. Dr. Erdmann.
Ueber die Philosophie der neuesten Zeit seit dem Tode Hegels Prof. Dr. Haym.
Geschichte und Kritik des Materialismus Dr. Thiel.
Ueber David Strauß als Theologen und Philosophen Prof. Dr. Schlottmann.
Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung Prof. Dr. Droysen.
Geschichte der Freiheitskriege, der hundert Tage und des Wiener Kongresses Derselbe.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates bis zum Frieden von Oliva Prof. Dr. Ewald.
Geschichte der ersten französischen Revolution bis zum Sturze Robespierres Dieselbe.

Geschichte der neueren deutschen Literatur Prof. Dr. Haym.
Geschichte der neueren Kunst Prof. Dr. Ulrici.
Geographie von Europa Prof. Dr. Kirchhoff.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar Prof. Dr. Conrad.
Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Heintz.
Mineralogische und geologische Uebungen Prof. Dr. Girard.
Mineralogische und paläontologische Uebungen Prof. Dr. v. Fritsch.
Geologische Exkursionen Derselbe.
Phytotomisches und pflanzenphysiologisches Practicum Prof. Dr. Kraus.
Botanisches Seminar Derselbe.
Zoologisch-zootomische Uebungen Prof. Dr. Giebel.
Uebungen im Bestimmen der Insekten Prof. Dr. Taschenberg
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Giebel, Kühn.
Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der Thierklinik Prof. Dr. Pütz.
Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen Prof. Dr. Freytag.
Exkursionen in Verbindung mit Besprechungen über technische Gegenstände Prof. Dr. Wüst.
Unterricht im Zeichnen und Malen Zeichenlehrer Schenk.

d) Gymnastische Künste:

Reitkunst Stallmeister André v. Arleben-Magnus.
Tanzkunst Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: **„Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt, Hempel, und Parey."** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, a./S. im Februar 1877.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

17) Preisaufgabe, betreffend eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage von Hausgärten.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten setzt hiermit einen, von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark aus für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten. Der Zweck der Schrift ist, eine schönere Herstellung und ergiebigere Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohnern ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehende Schrift darf den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten und ist, begleitet mit einem, Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General-Sekretär des Vereins, Herrn Dr. **Wittmack**, Berlin SW., Schützenstraße 26, postfrei einzusenden. Diejenige Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibenden Zettels bei dem General-Sekretär wieder in Empfang genommen werden.

18) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Fleischergesell Hyacinth **Misof** aus Sangersberg bei Karlsbad in Böhmen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 6. Januar d. J.;
2. die unverehelichte Franziska **Meyer**, geboren in Lohmstein, ortsangehörig in Lichten in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt,
3. der Bohrlocharbeiter Karl **Oginski** aus Roswadow in Russisch-Polen, 50 Jahre alt,
   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 16. bezw. 21. Dezember v. J.;
4. der Klempnergesell Ferdinand **Mruzek** aus Teschen in Oesterreichisch-Schlesien, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. Januar d. J.;
5. der Arbeiter Johann **Kraczikowski** aus Neuhof in Polen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 29. Januar d. J.,
6. der Schneidergesell Lauritz Peter Christian **Rose** geboren den 2. Juni 1851 zu Holbeck auf Seeland, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 30. Januar d. J.;
7. der Jakob Leib **Savatzki (Zavadzki)** aus Chodecz, Kreis Wloclawek in Russisch-Polen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 26. Januar d. J.;

8. der Bierbrauergesell Johannes Michel aus Neuenegg, Kanton Bern in der Schweiz, 44 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 28. Januar d. J.;
9. der Arbeitsmann Karl Ludwig Mastdach aus Ornyshaud in Belgien, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 9. Januar d. J.;
10. die unverehelichte Fabrikarbeiterin Marie Luck, geboren am 28. März 1857 zu Königinhof in Böhmen, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 25. Januar d. J.;
11. der Tagelöhner Josef Nowak aus Winaschütz, Bezirk Smichow in Oesterreich, 52 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Regen vom 27. Dezember v. J.;
12. der Wegnergesell Martin Sperrwack, ortsangehörig in Demnitz, Bezirk Kamenitz, in Böhmen, 31 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 22. Januar d. J.;
13. der Jakob Spörri aus Unterhalden in der Schweiz, 20 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissars zu Mannheim vom 5. Januar d. J.;
14. der Kürschner Vincenz Radetzky, geboren im Jahre 1847 zu Lokow, Bezirk Gitschin in Böhmen, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 27. Januar d. J.;
15. der Tagelöhner Leopold Leo Pipart, geboren und ortsangehörig zu Journai in Belgien, 45 Jahre alt,
16. die Maria Horlacher, geboren und ortsangehörig zu Umiken, Kanton Aargau in der Schweiz, 20 Jahre alt;
17. der Zuckerbäcker Konrad Bruderer, geboren und ortsangehörig zu Trogen, Kanton Appenzell-Außer-Rhoden, Schweiz, 43 Jahre alt,

zu 15 bis 17 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom bezw. 28. Januar, 30. Januar und 3. Februar d. J.;

18. der Arbeiter Michel Schmitz, geboren am 4. April 1848 zu Esselborn in Luxemburg,
19. der Arbeiter Josef Ruckert, geboren am 30. Juli 1835 zu Berweiler, Kreis Bolchen, durch Option französischer Staatsangehöriger,

zu 18 und 19 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 31. Januar bezw. 5. Februar d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 3 bis 6, 10 bis 12, 14, 17 und 19 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 2 wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Zuwiderhandelns gegen den Zwangspaß,
zu 7 bis 9, 13 und 18 wegen Landstreichens,
zu 15 wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs,
zu 16 wegen gewerbsmäßiger Unzucht;

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

20. der Eloi Louvion, geboren am 1. Mai 1825 und ortsangehörig zu Nancy in Frankreich, zuletzt wohnhaft in Metz, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. Februar d. J.,

nach Verbüßung einer wegen Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von drei Jahren

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

19) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Lesser in Löbau den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Im Kreise Strasburg ist der Königliche Förster Leppke zu Buczkowo zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Ruda ernannt.

Im Kreise Flatow ist der Rechnungsführer Wacker zu Illowo zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 26. Bezirk (Illowo) ernannt.

Der Post-Sekretär Triebensee in Culm ist in den Ruhestand getreten, der Post-Sekretär Ruhmland von Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, nach Culm versetzt und der Ober-Telegraphist Gellonneck in Dt. Eylau gestorben.

Der bisherige Rathmann Rentier Simon Elkuß ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Flatow gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Maurermeister Johann Klatt ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neuenburg wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Fleischermeister Theodor König ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Freystadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaplan Gumpricht zu Schrotz ist von der Lokalaufsicht über die katholischen Schulen der Parochie Schrotz entbunden. — Ernannt sind: der Rittergutsbesitzer Schneider zu Schrotz als Lokal-Schulinspektor über die katholischen Schulen zu Schrotz und Wittkau, der Rittergutsbesitzer Wahnschaffe zu Rosenfelde als Lokal-Schul-Inspektor über die katholische Schule zu Rosenfelde.

(Hierzu eine Extrabeilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Reglement

betreffend

die dienstlichen Verhältnisse und die Pensionirung der Beamten des Provinzial-Verbandes

(§ 96 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das nachstehende Reglement findet auf alle Beamten des Provinzialverbandes der Provinz Preußen Anwendung, sofern die für die einzelnen Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu erlassenden Reglements darüber nicht besondere Vorschriften enthalten.

§ 2. Die Anstellung der Provinzialbeamten erfolgt auf Lebenszeit, oder auf Zeit, oder auf Kündigungsfrist, oder endlich mit Vorbehalt des Widerrufs.

Die Art und Zeit der Anstellung bestimmt die dazu kompetente Behörde (§ 3).

Die Kündigung ist bei Anstellung aller, zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten, der Canzlisten und Supernumerare vorzubehalten. Die Kündigungsfrist ist eine vierteljährliche, sofern bei der Anstellung nicht etwas Anderes festgesetzt wird.

§ 3. Die Erneuerung und Anstellung der Provinzialbeamten erfolgt von den, nach der Provinzialordnung (§§ 41 60, und 94) oder den Anstellungsreglements competenten Behörden.

Für die einstweilige Verwaltung vacanter Dienststellen, bis auf einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten hat der Landesdirektor zu sorgen, dem auch die Annahme von Arbeitern zur probeweisen Beschäftigung und die Zulassung von Volontairen zusteht.

Jeder Beamte erhält bei seiner Anstellung eine, von der dazu competenten Behörde auszufertigende Anstellungsurkunde.

§ 4. Vor dem Dienstantritte ist jeder Provinzialbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Bei Beamten, welche den Amtseid bereits geleistet haben, genügt die Hinweisung auf diesen Eid.

Diensteinkommen.

§ 5. Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt, in Ermangelung besonderer Festsetzungen, mit dem Tage des Amtsantritts; in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

Das mit dem Amte verbundene Diensteinkommen wird bei jeder Anstellung, innerhalb der etatsmäßigen Sätze, durch den Provinzialausschuß festgestellt.

Die Provinzialbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in so weit verpfänden, cediren oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen. In Ansehung der Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen bewendet es aber bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 6. Die Zahlung des Gehalts erfolgt, sofern nicht bei der Anstellung andere Termine festgesetzt sind, für die auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten monatlich postnumerando, für alle übrigen Beamten monatlich praenumerando. Dem Provinzialausschusse bleibt vorbehalten, die Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

§ 7. Amtswohnungen sind den Beamten in wohnlichem Zustande zu übergeben.

Im Uebrigen hat der Beamte bezüglich der Amtswohnung oder eines, als Theil der Besoldung ihm angewiesenen Grundstücks die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers.

Gnadenquartal.

§ 8. Hinterläßt ein Provinzialbeamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das, auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen. Zur Besoldung im Sinne dieser Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Provinzialfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.

Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann, in Ermangelung der vorbezeichneten Hinterbliebenen, mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 9. In dem Genusse der, von dem verstorbenen Beamten benutzten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, nach Ablauf des Sterbemonats, noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist Demjenigen, auf welchen sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende, dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

Amtspflichten.

§ 10. Jeder Provinzialbeamte hat die Verpflichtung das ihm übertragene Amt, der Verfassung und den Gesetzen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten, in und außer dem Amte der Achtung, die sein Amt erfordert, sich würdig zu zeigen.

Ueber die, vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Caution.

§ 11. Kassen- und Oekonomiebeamte der Provinzialverwaltung, welchen die Aufbewahrung, der Transport oder die Verwaltung von Geldern, geldwerthen Papieren und Materialien übertragen ist, sind verpflichtet, vor Antritt des Amtes Caution zu stellen.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses kann ausnahmsweise die successive Bildung einer Caution durch regelmäßige Gehaltsabzüge zugelassen werden.

Die Caution ist in Staatspapieren, Provinzial- Kreis- oder Stadt-Obligationen, oder in Pfandbriefen landschaftlicher Creditinstitute und von Kreisen oder Gemeinden ausgestellten Sparkassenbücher zu bestellen und haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder vertretbares Versehen des Beamten bei Erfüllung seiner Amtspflichten entstanden ist.

Die Niederlegung des Cautionsobjektes bei einer Kasse des Provinzialverbandes gilt von Seiten des Beamten als Cautionsbestellung in obigem Sinne und als Einräumung des Faustpfandrechtes.

Die Höhe der zu bestellenden Caution bestimmt der Provinzialausschuß.

Die Rückzahlung der Caution erfolgt, nach Ertheilung der Decharge über sämmtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Cautionsbestellers, mit Genehmigung des Provinzialausschusses.

Nebenämter.

§ 12. Kein Provinzialbeamter darf, ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialausschusses, ein Nebenamt, mit welchem eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, oder ein Gewerbe betreiben.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Beurlaubung.

§ 13. Wegen Beurlaubung des Landesdirektors und der ihm zugeordneten oberen Beamten gelten die desfallsigen Bestimmungen des Statuts, betreffend die dem Landesdirector beigeordneten oberen Beamten.

Den bei den Provinzial-Instituten und in der Provinzial-Bauverwaltung angestellten Beamten sind die Directoren und Vorsteher dieser Institute, beziehungsweise die Landesbau-Inspectoren, Urlaub bis auf vierzehn Tage zu ertheilen berechtigt.

Urlaub über 14 Tage, bis auf die Dauer von 6 Wochen, ertheilt diesen Beamten der Landes-Director.

Derselbe entscheidet auch über alle Urlaubsgesuche der Directoren und Vorsteher der Provinzial-Institute, sowie der Landesbau-Inspectoren, der Wege-Inspectoren und der übrigen vorher nicht besonders benannten Beamten, bis auf die Dauer von 6 Wochen.

Soll ein Urlaub länger als 6 Wochen dauern, so ist stets die Genehmigung des Provinzialausschusses nachzusuchen.

Bei längeren Beurlaubungen kann dem Beamten für die Zeit seiner Abwesenheit über die Dauer von 6 Wochen hinaus, auf Beschluß des Provinzialausschusses, ein Theil des Diensteinkommens, bis auf Höhe der Hälfte des Baargehalts, behufs Erstattung der erforderlichen Vertretungskosten, einbehalten werden. Im Uebrigen fallen die Stellvertretungskosten dem Provinzialverbande zur Last. Dieses findet namentlich auch in Krankheitsfällen und in dem Falle statt, wenn der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht und die Nothwendigkeit desselben, sowie die erforderliche Zeitdauer, gehörig nachgewiesen ist.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, worüber in allen Fällen der Provinzialausschuß zu entscheiden hat, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 14. Jeder Provinzialbeamte, mit Ausnahme des Landesdirectors und der demselben zugeordneten oberen Beamten, kann vom Provinzial-Ausschusse in ein anderes Amt von nicht geringerem etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Als eine Verkürzung im Diensteinkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten.

§ 15. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, kann aber auch durch den Provinzialausschuß bestimmt werden.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 16. Jeder Provinzialbeamte, sowohl der lebenslänglich, als auch der auf Zeit, Kündigung oder Widerruf angestellte Beamte, muß sich die Versetzung in den Ruhestand gefallen lassen und kann diese selbst beantragen, wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder etwaiger Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Ueber die Versetzung in den Ruhestand entscheidet der Provinzialausschuß.

Pensionsberechtigung.

§ 17. Jeder Provinzialbeamte, sowohl der lebenslänglich, als auch der auf Widerruf oder Kündigung angestellte, erhält aus der Provinzial-Landes-Hauptkasse eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von

wenigstens zehn Jahren aus den in § 16 angegebenen Gründen in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung derselben, ohne eigene Verschuldung, sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bezüglich der Pensionsberechtigung der auf Zeit angestellten Beamten, namentlich des Landesdirektors, wie der demselben zugeordneten oberen Provinzialbeamten, gelten die desfallsigen Abmachungen und Festsetzungen, welche bei Anstellung derselben getroffen sind.

§ 18. Ein Anspruch auf Pension kann von den Provinzialbeamten nicht erhoben werden:

1) wenn der Beamte aus eigenem Antriebe aus dem Amte tritt, ohne daß seine Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten gemäß § 16 dargethan ist;
2) wenn bei der Anstellung die Pensionsberechtigung ausdrücklich ausgeschlossen ist;
3) wenn die Funktionen des Provinzialamtes ausdrücklich nur als Nebenamt oder Nebenbeschäftigung übertragen sind;
4) wenn die Anstellung nur commissarisch oder probeweise, oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft stattgefunden hat.

§ 19. Die Bewilligung von außergewöhnlichen Pensionen und Unterstützungen, sowie die Beilegung der Pensionsberechtigung an nicht pensionsfähige Beamte, bleibt dem Provinziallandtage vorbehalten.

Betrag der Pension.

§ 20. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem eilftem Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem, im § 18 **alinea 2** erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 21. Der Berechnung der Pension wird das, von den Beamten zuletzt bezogene Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienst-Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken, kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth bei der Anstellung oder in dem Besoldungsetat auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie wiederrufliche Tantièmen, Commissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Unterstützungen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
3) Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.
4) Wenn das nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Diensteinkommen eines Beamten mehr als 12,000 Mark beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Dienstzeit, welche bei der Pensionirung zu berechnen ist.

§ 22. Die Dienstzeit wird von dem Tage der eidlichen Verpflichtung für den Provinzialdienst angerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung ganz unterblieben ist, oder erst nach seinem Eintritt in den Provinzialdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren an gerechnet.

§ 23. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt in der Regel nur die, im provinzialständischen Dienst verbrachte Zeit in Anrechnung.

Die Anrechnung anderweiter Dienstzeit oder praktischer Beschäftigung im Reichs-, Staats-, Communal- oder Privatdienst findet nur statt, wenn und insoweit dieses den Beamten bei der Anstellung von der zu letzterer competenten Stelle (§ 3) zugesichert ist.

Nach der Anstellung, oder bei der Versetzung in den Ruhestand, kann einem Beamten die Anrechnung anderweiter Dienstzeit nur durch den Provinziallandtag zugesichert oder genehmigt werden.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 24. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines, seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Provinzialbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für dauernd unfähig halte, seine Amtspflichten weiter zu erfüllen.

In wie weit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder, der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen, für ausreichend anzunehmen sind, hängt von dem Ermessen der entscheidenden Behörde, des Provinzialausschusses, (§ 25), ab.

§ 25. Die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Provinzialbeamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, so wie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch den Provinzialausschuß. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Sollen der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten in den Ruhestand versetzt werden, so ist dazu die Genehmigung des Königs bezüglich des Landesdirektors, und des Provinziallandtags bezüglich der oberen Beamten erforderlich.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§ 26. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Provinzialbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 27. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§ 28. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienst, oder im Provinzial- oder Communaldienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens, unter Hinzurechnung der Pension, den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension, auf Grund vorstehender Bestimmung, tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Verminderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung eines Pensionairs im Reichs- oder Staatsdienst, im Provinzial- oder Communaldienst gegen Tagegelder, oder eine anderweite Entschädigung, wird demselben die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem, nach vorstehender Bestimmung zuläßigen Betrage gewährt.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§ 29. Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landesdirector.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Tagegelder und Fuhrkosten für auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 30. Die Provinzialbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Fuhrkosten und bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach den Sätzen, wie solche für die deutschen Reichsbeamten in der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichsgesetzblatt 1875, No. 21, S. 249, festgesetzt sind, und zwar:

1) die dem Landesdirector zugeordneten oberen Beamten, die Landesbauinspektoren, die Vorsteher der Provinzialanstalten und die bei denselben angestellten Geistlichen und Aerzte, nach den für die Mitglieder der Reichsbehörden (§ 1 zu IV der Verordnung vom 21. Juni 1875) bestimmten Sätzen;
2) die Vorsteher der Büraus des Landes-Direktors und der Landeshauptkasse nach den für die Secretaire der höheren Reichsbehörden § 1 zu V der vorbezeichneten Verordnung bestimmten Sätze;
3) alle übrigen Provinzialbeamten, soweit sie nicht in die Kategorie der Unterbeamten (zu 4) gehören, nach den für die Subalternen der Reichsbehörden (§ 1 zu VI der vorbezeichneten Verordnung) bestimmten Sätzen, und
4) die lediglich zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten einschließlich der Chausseeaufseher und der Aufseher und Krankenwärter in den Landarmen-, Kranken- und sonstigen Provinzial-Anstalten nach den für die Reichsunterbeamten bestimmten Sätzen.

Auch finden die übrigen Bestimmungen der oben bezeichneten Verordnung vom 21. Juni 1875 auf die Provinzialbeamten in gleicher Weise Anwendung.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen vom 3. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Jeglinski, Schriftführer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.
(L. S)
Königsberg, den 6. Oktober 1876.
Der Vorsitzende des Provinzial-Landtags
gez. v. Saucken-Tarputschen.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. Januar 1877.
(L. S.)
Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. v. Klützow.

Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalkowski.